



BUND Naturschutz e. V. · Bamberger Str. 24 · 91413 Neustadt/Aisch

Stadt Bad Windsheim
Marktplatz 1
91438 Bad Windsheim

franziska.rohn@bad-windsheim.de

Neustadt/Aisch, den 8.7.2024

Stadt Bad Windsheim

Bebauungsplan Nr. 88 für das Sondergebiet „Zwischenlager für Bodenaushub“

Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. §3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Informationen zu o.g. Verfahren. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Im vorliegenden Verfahren soll eine Sondergebietsfläche ausgewiesen werden, die die Stadt Bad Windsheim für Erdmaterial aus ihren Baumaßnahmen, u.a. auch für Sanierungsmaßnahmen im Stadtkern, benötigt. Die Fläche umfasst 2,73 ha. Auch wenn von dieser Gesamtfläche der FlNr. 316, Gemarkung Ickelheim, ca. 0,80 ha als „Ausgleichsfläche“ vorgesehen sind, verbleiben noch 1,93 ha Fläche für die Lagerung von Erdaushub.

Das gesamte Betriebsgelände wird mit einer mindestens 2 m hohen Einfriedung eingezäunt. Ausgleichsflächen dürfen nicht eingezäunt sein, sondern müssen im vollen Umfang frei zugänglich sein. Wenn der Zaun an der Außengrenze des Grundstücks liegt, ist eine Anerkennung als Ausgleichsfläche nicht möglich. Nur wenn der Zaun innerhalb des Grundstücks an der Grenze zum tatsächlichen Sondergebiet (=Lagerfläche) liegt, kann der eingrenzende Erdwall mit dem vorgelagerten Saum als Ausgleichsfläche anerkannt werden.

Die jetzt überplante Fläche liegt zwischen der „Deponie am Weinberg“, einer seit langer Zeit genutzten und jetzt in Erweiterung befindlichen Abfallentsorgungsanlage für inertes Material. Südlich grenzt jenseits eines Weges ein Sondergebiet „Baustoffrecyclinghof am Weinberg“ an. Wir haben bereits in unserer Stellungnahme zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bereich für Aufschüttungen östlich der St2253“ darauf hingewiesen, dass wir im Sinne des sparsamen Umgangs mit Fläche (§ 1a Abs. 2 BauGB) zunächst auf die vorhandenen Deponien verweisen. Allein für die Lagerung von Erdaushub erscheint uns die jetzt ausgewiesene Fläche



als zu groß. Nachdem bei der Auslegung zur Änderung des Flächennutzungsplanes auch noch keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorlag, konnte die ökologische Bedeutung der Fläche (FlNr. 316) noch nicht beurteilt werden.

Zu den textlichen Festsetzungen

Für den Betrieb des Zwischenlagers ist die Tageszeit 6-22 Uhr vorgegeben. Wir sehen keinen Bedarf an diesen Zeiten. Wenn auf der Fläche tatsächlich nur der Erdaushub aus dem Bereich der Stadt Bad Windsheim gelagert wird, reichen auch kürzere Zeiten, in denen dann auch keine Beleuchtung benötigt wird. In nur 1,4 km Entfernung befindet sich südöstlich das FFH-Gebiet „Anstieg der Frankenhöhe östlich der A7“, das im naturnahen, artenreichen Eichen-Mittel- und Hochwäldern und repräsentativen Buchenwäldern und Streuobsthängen eine Vielzahl von lichtempfindlichen Tierarten beherbergt. Insekten, Fledermäuse und Amphibien reagieren auf Licht, auch wenn es „insektenfreundlich mit LED“ ausstrahlt. Insektenfreundlich bedeutet nur weniger schädlich als anderes Licht, es bedeutet nicht „unschädlich“. Daher sollte an dieser exponierten Stelle jede weitere Lichtverschmutzung vermieden werden. Mit Öffnungszeiten zu Tageslicht kann auf Beleuchtung verzichtet werden. Wir beantragen, die Festsetzungen entsprechend abzuändern.

Ein Großteil der „Lagerfläche für Bodenaushub“ wird wasserundurchlässig befestigt. Daneben wird ein Teil der Fläche zur Straßenverkehrsfläche ausgebaut, auch hier wird die Versickerungsfähigkeit des Bodens massiv reduziert. Damit geht ein Großteil der Bodenfunktion verloren. Nachdem auf diesem Flächenteil Niederschläge ablaufen, muss eine Berechnung des erforderlichen Volumens für das Regenrückhaltebecken erfolgen. Weiter muss sichergestellt werden, dass ablaufendes Niederschlagswasser keine Sedimente mit verfrachtet.

Die Flurnr. 306 nordwestlich des Geltungsbereichs wird als ökologische Ausgleichsfläche bezeichnet. Leider ist sie nicht im Ökokataster erfasst. Wir bitten um Nachmeldung und Zuordnung.

Bei den Hinweisen zur Artenwahl wird bei den Sträuchern ist auch der Hartriegel aufgeführt. Wir bitten, hier den heimischen Hartriegel (= *Cornus sanguinea* subsp. *sanguinea*) zu verwenden.

Zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Auf der überplanten Fläche ist neben dem Vorkommen von Bodenbrütern auch mit Zauneidechsen und Amphibien zu rechnen. Bei den anlagebedingten Wirkprozessen sind auch die Gefährdungen durch den Betrieb des Erdaushublagers mit zu betrachten.

Für die Feldlerche wurde festgestellt, dass von zwei Brutpaaren auszugehen ist. Für den Verlust dieser zwei Reviere ist eine CEF-Maßnahme erforderlich. Nach den Vorgaben der Regierung von Mittelfranken ist pro Revier ein Ausgleich von 0,5 ha mit bestimmten Gestaltungsformen erforderlich. Diesbezüglich sind noch Flächenvorschläge einzubringen. Die internen Ausgleichsflächen sind dafür nicht geeignet. Der Erhaltungszustand der Feldlerche in der



kontinentalen biogeografischen Region ist mit „schlecht“ angegeben, die CEF-Maßnahmen sind daher dringend erforderlich.

Auch wenn bei den Begehungen zur Erfassung der vorhandenen Brutvogelarten keine Zauneidechsen festgestellt wurden, sollten sich in der saP Aussagen dazu finden, wie eine Ansiedelung der Zauneidechsen auf der Fläche der Erddeponie verhindert werden kann. Zauneidechsen nutzen lockere Erdhügel, um darin ihre Gelege anzulegen. Wenn in den zukünftig hier lagernden Erdhaufen Zauneidechsen ihre Gelege ablegen, werden diese dann beim Umschichten, Abtransport oder Überschütten zerstört. Damit werden „Entwicklungsformen der Zauneidechse beschädigt oder zerstört, was gegen das Tötungsverbot des § 44 BNatSchG verstößt.

Weiter sind im erweiterten Umfeld der überplanten Fläche Amphibienvorkommen bekannt. In der saP zur Erweiterung der „Deponie am Weinberg“ wurden im Umfeld der Regenrückhalte- und Sickerwasserbecken Amphibien erfasst. Nachdem das Umfeld weitgehend ausgeräumt ist, werden diese Amphibien zu Heckenstrukturen oder Erdhaufen usw. wandern, um dort nach Überwinterungsmöglichkeiten zu suchen. Nachdem auf der überplanten Fläche auch ein RRB angelegt werden soll, muss auch hier mit Amphibien gerechnet werden. Wir erwarten in der saP Aussagen dazu, wie für alle Entwicklungsformen der Amphibien (Laich, Kaulquappen, juvenile und adulte Tiere) eine Gefährdung und ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG ausgeschlossen wird.

Weiter untersagt Art. 16 BayNatSchG ökologisch oder geomorphologisch bedeutsame Dolinen zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen. In der vorliegenden archäologischen Voruntersuchung und der geophysikalischen Prospektion wird auf Dolinen verwiesen. Leider findet sich in der Begründung zum Bebauungsplan keine Aussage über diese Dolinen und den Umgang damit.

Zum Umweltbericht

Beim Schutzgut Boden wird darauf verwiesen, dass ökologisch aktive Bodenflächen verloren gehen. Zum einen wird Oberboden abgeschoben, die Erde wird zur randlichen Auffüllung für den Erdwall verwendet. Die dann verbliebene Bodenschicht wird zum großen Teil wasserundurchlässig abgedeckt oder mit Wegen überbaut. Damit gehen die Bodenfunktion komplett verloren, keine Versickerung von Niederschlägen, kein Einlagern von CO₂, keine Humusbildung, Absterben jeglichen Bodenlebens unter der Abdeckung. Diese Beeinträchtigungen sind als hoch einzustufen.

Das anfallende Oberflächenwasser ist bisher auf der Fläche versickert. Das Fehlen von Entwässerungsstrukturen verweist darauf hin, dass der Boden die Niederschläge aufgenommen hat. Durch die nun einzubringende wasserundurchlässige Deckschicht wird dieser Vorgang unmöglich gemacht. Das Oberflächenwasser kann nur noch in den Randbereichen aufgenommen werden und dort versickern. Damit wird die Grundwasserneubildung reduziert. Nachdem auch in der benachbarten Deponie am Weinberg der Boden großflächig abgedichtet ist, wird die Grundwasserneubildung im gesamten Bereich verändert. Dies ist im Klimawandel ein zu beachtender Faktor. Mit der Ableitung der Niederschläge in das RRB wird dieses Defizit nicht



ausgeglichen. Daher sind die Beeinträchtigungen durch die Versiegelung nicht als gering bis mittel, sondern als hoch einzustufen.

Bezüglich des RRB fehlen Aussagen zur Größe und zur Ableitung des Wassers. Auch wenn hierfür ein getrenntes wasserrechtliches Verfahren durchgeführt wird, sollten sich hier in der Begründung zum Bebauungsplan grundsätzliche Angaben finden, um die Relevanz für das Schutzgut Wasser beurteilen zu können.

Nachdem der Boden auf der Lagerfläche für Erdaushub keinen Bewuchs mehr aufweist, wird dort auch kein CO₂ mehr im Boden und den Pflanzen gebunden. Ohne Versickerung bleibt die Fläche trocken und heizt sich bei Sonne auf. Nachts wird die Wärme dann abgegeben und reduziert den Kaltluftaustausch. Damit sind die Auswirkungen durchaus als mittel einzustufen.

Die Umwandlung von 2,73 ha Fläche widerspricht dem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden. Hier wären Möglichkeiten zu suchen, mit weniger Fläche auszukommen.

Nachdem der Eingriff durchaus auch hohe Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter hat, beantragen wir, die Fläche zu reduzieren und die Planung nochmals zu überarbeiten.

Nach den vorliegenden Daten werden 2,73 ha Fläche direkt betroffen, weitere Flächen werden für den Ausgleich für die verloren gehenden Feldlerchenreviere benötigt. Bei einer Reduzierung der Eingriffsfläche (oder einer Zusammenlegung mit der benachbarten Baustoffrecyclingfläche) wären die Beeinträchtigungen der Schutzgüter geringer und den Vorgaben des Flächenschutzes würde entsprochen werden.

Für ein Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Eigenthaler
(Vorsitzende)